

Satzung des Vereins „Landnetz e.V.“

Die Mitgliederversammlung des unter der Nummer VR 375 beim Amtsgericht Bad Langensalza eingetragenen Vereins „Landnetz e.V.“ beschließt am 28.12.2013 die Änderung der Vereinssatzung.

§ 1 Name, Eintragung und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen „Landnetz e.V. – Verein zur Förderung strukturell benachteiligter Regionen“ mit dem Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist in Schönstedt Ortsteil Alterstedt.
- (3) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen unter Ausschluss der persönlichen Haftung des Vorstandes oder der Vereinsmitglieder.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Volksbildung, der beruflichen Bildung sowie die Förderung und Durchführung von Entwicklungs- und Infrastrukturmaßnahmen für infrastrukturell benachteiligte Regionen. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein wird zu diesem Zweck insbesondere
 - a) Einrichtungen schaffen um interessierten Bevölkerungskreisen – insbesondere in ländlichen oder infrastrukturell benachteiligten Regionen - den Zugang zu modernen Kommunikationseinrichtungen wie z.B. dem Internet zu ermöglichen
 - b) die Verbreitung und Anwendung frei verfügbarer, quelloffener Software (Open Source) fördern
 - c) Wissen und Rechtsverständnis im Umgang mit modernen Informationstechnologien vermitteln und fördern
 - d) mit Einrichtungen zusammenarbeiten, welche ähnliche Zwecke verfolgen
 - e) Einrichtungen bei der Nutzung moderner Kommunikationseinrichtungen unterstützen

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich gegenüber dem Vorstandsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter einzureichen. Das entsprechende Formblatt ist auf formlose Anfrage beim Vorstand sowie auf der Webseite des Vereines kostenlos erhältlich.
- (3) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (4) Minderjährige Personen können nur dann in den Verein aufgenommen werden, wenn ein gesetzlicher Vertreter für alle Rechtsgeschäfte des Antragstellers mit dem Verein vollumfänglich haftet. Dies ist auf dem Antragsformular durch Unterschrift des Vertreters zu bestätigen.
- (5) Mitglieder erhalten Zugang zu den Kommunikationsnetzen des Vereins sofern dies dem Verein in einem vertretbaren Aufwand möglich ist. Der Zugang kann aus wichtigem Grund eingeschränkt werden.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Erklärung des Mitglieds auf Austritt aus dem Verein nach §3 Abs. 7, durch Tod der natürlichen Person oder durch Ausschluss.
- (7) Die Kündigungsfristen regelt die Beitragsordnung.
- (8) Die Erklärung auf Austritt aus dem Verein hat schriftlich zu erfolgen.

- (9) Endet eine Mitgliedschaft, so erlöschen sämtliche Ansprüche aus der Mitgliedschaft unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständige oder ausstehende Forderungen und etwaige Schadenersatzforderungen gegenüber dem Mitglied. Eine vollständige oder teilweise Rückgewährung bereits geleisteter Beiträge ist ausgeschlossen.
- (10) Die Mitgliedschaft im Verein oder Ansprüche des Mitglieds gegenüber dem Verein sind nicht vererbbar und nicht übertragbar.

§ 4 Ausschluss aus dem Verein

- (1) Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitglieds beschließen, wenn das Mitglied
 - a) wiederholt oder grob gegen die Satzung oder die Interessen bzw. Ordnungen des Vereins verstößt
 - b) Einrichtungen des Vereins
 - missbräuchlich verwendet
 - vorsätzlich oder grob fahrlässig beschädigt oder die Beschädigung durch Dritte vorsätzlich oder grob fahrlässig mitverschuldet
 - Dritten ohne Zustimmung des Vorstandes ganz oder teilweise überläßt
 - c) mit der Zahlung von Beiträgen trotz erfolgter Mahnung mehr als zwei Monate im Verzug ist
 - d) sich innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens unehrenhaft oder unsittlich verhält
- (2) Begründet sich der Ausschluss mit Beschädigung von Einrichtungen des Vereins oder Handlungen zum Schaden des Vereins, so kann das auszuschließende Mitglied dem Ausschluss durch Ausgleich des entstandenen Schadens entgegenwirken.
- (3) Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied in Schriftform mitzuteilen.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Einkünfte des Vereins bestehen aus den Beiträgen seiner Mitglieder, freiwilligen Zuwendungen und anderen Einnahmen.
- (2) Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen entsprechend der Beitragsordnung verpflichtet.
- (3) Die Beitragsordnung wird vom Vorstand beschlossen.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Der Vorstand
- (2) Ein oder mehrere Beiräte
- (3) Die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht wenigstens aus dem Vorstandsvorsitzenden und dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden. Die Mitgliederversammlung kann weitere Personen in den Vorstand wählen.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit auf unbestimmte Zeit gewählt.
- (4) Die gewählten Vorstandsmitglieder bestimmen aus Ihrer Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden sowie die Aufgaben evtl. weiterer gewählter Vorstandsmitglieder.

- (5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben welche unbeschadet der Gesamtverantwortung des Vorstandes die Aufgabengebiete auf die einzelnen Vorstandsmitglieder regelt und Zuständigkeiten abgrenzt.
- (6) Mitglieder des Vorstandes können eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten.
- (7) Ein Vorstandsmitglied kann von seinem Amt durch Erklärung gegenüber der Mitgliederversammlung, dem Vorstandsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter zurücktreten.
 - a) Die Amtsniederlegung ist nichtig, wenn sie mit dem Vorsatz erklärt wurde, dem Verein dadurch Schaden zuzufügen. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.
 - b) Ist §7 Abs. 9 Satz a nicht zutreffend, kann kein Organ des Vereines dem Rücktritt widersprechen.
 - c) Die Amtsniederlegung wird sofort mit Eingang ihrer Erklärung wirksam, es sei denn der verbleibende Vorstand ist nun nicht mehr fähig, die rechtmäßige Vertretung des Vereines wahrzunehmen. In diesem Fall bleibt das Vorstandsmitglied bis zur ordnungsgemäßen Bestellung eines ersetzenden Vorstandsmitgliedes im Amt.
 - d) Der Verein hat noch ausstehende Ansprüche des scheidenden Vorstandsmitgliedes auf Vergütung und Aufwandsentschädigung zu begleichen.
 - e) Mit Wirksamwerden des Rücktritts ist das zurückgetretene Vorstandsmitglied von allen seinen Rechten, Pflichten und Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein befreit.
- (8) Sollte der Vorstand aus weniger als zwei Personen bestehen, so kann der verbliebene Vorstand vorübergehend Vertreter bestimmen. Zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ist eine Wahl des Vorstandes durchzuführen.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Führung der laufenden Vereinsgeschäfte
 - b) Erstellung der Beitragsordnung
 - c) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung
 - d) Einberufung der Mitgliederversammlung
 - e) Verwaltung des Vereinsvermögens
 - f) Erstellung des Jahres - und Kassenberichts
 - g) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern

§ 9 Beirat

- (1) Der Beirat unterstützt den Verein in fachspezifischen Fragen und Aufgabenstellungen.
- (2) Ein Beirat besteht aus wenigstens einer Person.
- (3) Beiräte sind Mitgliedern nur mit Zustimmung des Vorstandes weisungsbefugt.
- (4) Der Vorstand beruft Beiräte wenn die Arbeit des Vorstandes durch spezifische Problemstellungen erschwert oder verhindert ist.
- (5) Ein Beiratsmitglied kann auf eigenen Wunsch sein Amt niederlegen.
- (6) Der Vorstand beruft Beiräte ab wenn die Arbeit des Beirats nicht mehr erforderlich ist.
- (7) Mitglieder eines Beirats können eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten.

§ 10 Kassenführung

- (1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks erforderlichen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Der Vorstand hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
- (2) Zahlungen dürfen nur auf Grund von Anordnungen des Vorstands mit einfacher Mehrheit getätigt werden.
- (3) Rechtsgeschäfte sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand in einfacher Mehrheit zugestimmt hat.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands
 - b) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
 - c) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung jährlich einmal statt.
- (3) Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn wenigstens 30 Prozent der Mitglieder dies verlangen und schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe gegenüber dem Vorstand beantragt.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von wenigstens einer Kalenderwoche einberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt in Schriftform.
- (5) Die Teilnahme an der Mitgliederversammlung ist freiwillig.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird in der Regel von einem Vorstandsmitglied geleitet. Ist bei einer Mitgliederversammlung kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- (2) In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt, jegliche Bevollmächtigung für ein anderes Mitglied wird ausgeschlossen. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
- (3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (4) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, und die Beschlüsse enthalten und – wenn Abstimmungen erfolgten - die Abstimmungsergebnisse enthalten.

§ 13 Vereinsordnung

- (1) Der Verein kann sich Ordnungen, Richtlinien und Bestimmungen erteilen.
- (2) Ordnungen, Richtlinien und Bestimmungen werden vom Vorstand beschlossen.
- (3) Die Ordnungen, Richtlinien und Bestimmungen sind für alle oder die in der jeweiligen Ordnung, Richtlinie oder Bestimmung näher benannten Mitglieder bindend.

§ 14 Schriftform

- (1) Das Bekanntmachungsblatt ist das Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Unstrut-Hainich mit Sitz in Großengottern. Darin veröffentlicht der Verein Bekanntmachungen zu:
 - a) Einberufung der Mitgliederversammlung
 - b) Änderung der Satzung
 - c) Änderung der Besetzung des Vorstandes
 - d) Änderung der Ordnungen des Vereines
- (2) Mitteilungen, welche nicht durch §14 Abs. 1 geregelt sind, veröffentlicht der Verein über die Internetseite <http://www.landnetz.de>.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins ist das materielle Vereinsvermögen und technische Einrichtungen bestmöglich zu verwerten und die daraus resultierenden Erlöse der Vereinskasse zuzuführen.
- (3) Ausstehende Mitgliedsbeiträge sind einzufordern.
- (4) Noch bestehende Beschäftigungsverhältnisse sind unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu kündigen. Bestehende Verbindlichkeiten aus Beschäftigungsverhältnissen sind zu begleichen.
- (5) Bestehen noch Ansprüche gegen den Verein, so sind diese vorrangig zu befriedigen. Es ist eine angemessene Pauschale zurück zu legen für die Aufgaben, die durch die Auflösung des Vereines entstehen.
- (6) Das verbleibende Vermögen steht zu gleichen Teilen folgenden Empfängern zu:
 - a) Der Gemeinschaft der zum Zeitpunkt der Auflösung noch aktive Gründungsmitgliedern.
 - b) Dem Dorf Alterstedt zur Dorfverschönerung. Über die Verwendung des Anteils wacht der amtierende Ortsbürgermeister.

Beschluss der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt am 28.12.2013 diese Satzung des Landnetz e.V.